

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen

1. Anwendung Ordnungsbehördengesetz

Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (keine privaten) müssen bei der Stadtverwaltung Schleiz angezeigt werden (§42 Ordnungsbehördengesetz)

erforderliche Daten : Name und Anschrift Veranstalter
 Art der Veranstaltung
 Ort der Veranstaltung
 Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
 Höhe des Eintrittsgelds

keine Erlaubnis nach § 42 des Ordnungsbehördengesetz erforderlich,

- wenn die Veranstaltung mindestens 7 Tage vor der Durchführung angezeigt wurde

Erlaubnis nach § 42 Ordnungsbehördengesetz erforderlich

- für motorsportliche Veranstaltungen (durch Landratsamt) § 42 Abs.3 Nr.2
- wegen nicht rechtzeitiger Anzeige der Veranstaltung (durch Stadtverwaltung) § 42 Abs.3 Nr.1
- weil mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (durch Stadtverwaltung) § 42 Abs.3 Nr. 3,
- weil die Veranstaltung in nicht dafür vorgesehenen Anlagen stattfindet durch Stadtverwaltung) § 42 Abs.3 Nr. 3,

Gebühr für Erteilung Erlaubnis durch Stadtverwaltung: 5,00 €

2. Anwendung Thüringer Feiertagsgesetz

Veranstaltungen, die an einem Sonntag oder Feiertag entsprechend dem oben genannten Gesetz stattfinden, benötigen eine Ausnahmegenehmigung (durch Stadtverwaltung)

Gebühr für Erteilung Erlaubnis durch Stadtverwaltung: 5,00 €

3. Anwendung der Sondernutzungssatzung

Veranstaltungen, die auf Gelände oder in Gebäuden der Stadtverwaltungen stattfinden, benötigen

- eine Sondernutzungserlaubnis (durch Stadtverwaltung)
- oder eine Nutzungsvereinbarung (FFW-Saal) (durch Stadtverwaltung)

Gebühr für Erteilung Erlaubnis durch Stadtverwaltung: 5,00 €

Gebühr für Sondernutzung entspr. Gebührensatzung

4. Werbung (Plakate/Transparente)

für Veranstaltungen kann nur mit Genehmigung erfolgen
Sondernutzungserlaubnis (durch Stadtverwaltung)

Gebühr für Erteilung Erlaubnis durch Stadtverwaltung: 5,00 €

Gebühr für Sondernutzung:

0,50 € je Plakat (bis 4qm -A1) und angefangener Woche

0,20 € /qm/Woche bei Plakaten über 4 qm (Auf-,Abrundung auf 0,10 €)

5. Volksfeste, Durchführung von Sondermärkten oder ähnliches

müssen mittels Marktfestsetzung vom Gewerbeamt, Landratsamt, Tel. 4880 genehmigt sein

6. Sperrzeitverkürzungen

- muß 14 Tage vorher beim Gewerbeamt, Landratsamt, Tel 4880 beantragt werden

7. Ausschank alkoholischer Getränke, Ausgabe von Speisen

- müssen vom Gewerbeamt, Landratsamt , genehmigt sein

8. Sperrung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen

sind erforderlich bei der Nutzung von öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen
(Halteverbote müssen mindestens 72 Std. vorher stehen)

- müssen vom Verkehrsamt, Landratsamt, Tel. 4880
mittels verkehrsrechtliche Anordnungen genehmigt sein ,
(Beschilderungspläne erforderlich)
- müssen Presse mitgeteilt werden
- Anlieger müssen eventuell informiert werden
- Veranstalterhaftpflichtversicherung muß vorliegen

8. Lautsprecherdurchsagen

- müssen vom Verkehrsamt, Landratsamt, Tel. 4880 genehmigt sein

9. Durchführung von Lotterien, Tombolas

- müssen vom Ordnungsamt, Erlaubniswesen, Landratsamt , Tel 4880 genehmigt sein

10. Abfeuern von Böllerschüssen

- müssen vom Ordnungsamt, Erlaubniswesen, Landratsamt Tel 4880 genehmigt sein
(Waffengesetz) , (Ausführende muß Erlaubnis nach Sprengstoffgesetz besitzen)

11. Abschießen von Feuerwerkskörpern

- müssen vom Amt für Arbeitsschutz Gera, Otto-Dix-Str. 9, 07548 Gera,
0365-8211-0 genehmigt sein

12. Hubschrauberrundflüge

- müssen von der Luftfahrtbehörde = Thüringer Wirtschaftsministerium genehmigt sein
- durch Eigentümer Grundstück für Start und Landung Einverständniserklärung
- durch Stadt Unbedenklichkeitserklärung

13. Sonstiges

- Veranstaltungen im großen Rahmen (z.B. Bikertreffen, Truckertreffen oder ähnliches
können noch verschiedene andere Maßnahmen erforderlich machen
- z.B. . Anordnung für Einzelfall nach Ordnungsbehördengesetz (Stadt)
. Bescheid zur Schaustellung von Personen nach Gewerbeordnung (Gewerbe-
amt Landratsamt)